

Präambel „German Stem Cell Network (GSCN)“ „Deutsches Stammzellnetzwerk“

Leitgedanke: „Das German Stem Cell Network (GSCN) ist eine Netzwerkorganisation zur Förderung der grundlagen- und anwendungsorientierten Stammzellforschung in Deutschland.“

Auftrag: Zentrale Aufgabe des GSCN ist es, die in Deutschland vorhandenen Kompetenzen auf dem Gebiet der Stammzellforschung zu bündeln und Synergien mit den Gebieten der Regenerativen Medizin zu entwickeln, um so neue nationale und internationale Forschungsaktivitäten und Translationskooperationen herbeizuführen. Des Weiteren soll durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine zielgruppengerechte Information und Aufklärung über diesen Forschungsbereich stattfinden.

Beschreibung: Mit ihrer hohen Relevanz für die moderne Medizin stellt die Stammzellforschung einzigartige Anforderungen an die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Deutsche Wissenschaftler leisten hervorragende Beiträge auf dem Gebiet der grundlagen- und anwendungsorientierten Stammzellforschung. Darüber hinaus wirft dieses Forschungsgebiet aber auch ethische, juristische und gesellschaftspolitische Fragen von außergewöhnlicher Tragweite auf. Der Fortschritt auf diesem Gebiet hängt entscheidend davon ab, tragfähige Strukturen für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und Translation wissenschaftlicher Erkenntnisse in den biomedizinischen Bereich zu etablieren. Die öffentlichkeitswirksame Vermittlung des medizinischen Potentials und der Möglichkeiten der Stammzellforschung stellt die Grundlage für eine breite Akzeptanz dieses zukunftsweisenden Forschungsgebiets in der Gesellschaft dar.

Im GSCN sollen die in Deutschland vorhandenen Strukturen auf dem Gebiet der Stammzellforschung in eine umfassendere Netzwerkstruktur als Dialogplattform zusammengeführt und als eingetragener Verein verselbständigt werden. Das GSCN bietet u.a. folgenden Themenfeldern in der Stammzellforschung eine Plattform:

- Grundlagenforschung in den Bereichen Pluripotenz und Re-Programmierung, embryonale und somatische Stammzellen sowie Tumorstammzellen,
- mit der Stammzellforschung assoziierte Gebiete wie z. B. der Regenerativen Medizin, des Tissue Engineerings und der pharmakologischen Forschung (insoweit sie die Stammzellforschung berühren),
- gesellschaftliche und politische Aspekte der Stammzellforschung, z.B. Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen (Öffentlichkeit, Schulen), Beteiligung am ethischen Diskurs zur Stammzellforschung und Forum zur Diskussion rechtlicher Fragen (Stammzelltherapien, Zulassungsregularien und Kommerzialisierung),
- strategische Maßnahmen, z.B. Nachwuchsförderung, Erarbeiten von Vorschlägen für neue Fördermaßnahmen, Unterstützung bei der Planung wissenschaftlicher Projekte insbesondere in Bereich der translationalen Forschung und deren Anwendung.

Im Sinne der Präambel gibt sich das „German Stem Cell Network (GSCN) – Deutsches Stammzellnetzwerk“ folgende Satzung:

Vereinsatzung
„German Stem Cell Network e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „German Stem Cell Network (GSCN) – Deutsches Stammzellnetzwerk“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung und der Bildung insbesondere im Bereich der Stammzellforschung in der Grundlagenforschung und deren Anwendung.
- (2) Ziele und Aufgaben des Vereins zur Förderung der Wissenschaften und Forschung sind:
 - a) die Initiierung des wissenschaftlichen Austauschs im Bereich der grundlagen- und anwendungsorientierten Stammzellforschung auf nationaler und internationaler Ebene durch eine Jahreskonferenz, Tagungen und Workshops.
 - b) die Organisation von Fachgruppen zu wissenschaftlichen Themen und strategischen Initiativen in der Stammzellforschung.
 - c) die zeitnahe Publikation von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die im Rahmen der Jahreskonferenzen, weiteren Treffen und in den Fachgruppen erarbeitet werden.
 - d) die Mittelbeschaffung für Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 58 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung zur Förderung des Zweckes der Wissenschaft und Forschung und der Bildung insbesondere im Bereich der Stammzellforschung in der Grundlagenforschung und zur Translation der Grundlagenforschung in die Anwendung im klinisch-therapeutischen Bereich und in der Wirkstoffforschung.
 - e) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auch durch Forschungsstipendien im Rahmen einer Stipendienordnung (§ 5 Abs. 4e) im Bereich der Stammzellforschung ist dabei ein ausdrückliches Vereinsziel.
 - f) Aufbau einer Expertendatenbank zur Informationsbereitstellung für Vertreter der Medien, Schulen, politische Entscheidungsträger und weitere Interessensgruppen.
 - g) Organisation von Veranstaltungsformaten zur Kommunikation mit der interessierten Öffentlichkeit und Vertretern von Schulen und Politik.

- h) Aufbau und Pflege einer Internet-Plattform und Bereitstellung von Informationsmaterial für Grundlagenforschung und Anwendung sowie zur Förderung des Dialogs mit Politik und Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Abweichende Vereinbarungen regelt der Satzungsinhalt.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ziel des Vereins ist ebenso die Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden, sofern diese Ziele anstreben, die mit denen des GSCN vereinbar sind. Aufnahmen von oder Verschmelzung mit Fachverbänden ist möglich. Der Verein kann Mitglied in anderen Fachverbänden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft steht Personen offen, die an der Stammzellforschung und der zellbasierten regenerativen Medizin interessiert sind. Dies kann durch Publikationen und regelmäßige Teilnahme an entsprechenden wissenschaftlichen Treffen zur Stammzellforschung dargestellt werden. Studenten mit Interesse an der Stammzellforschung und der zellbasierten regenerativen Medizin können Mitglieder werden.
- (3) Öffentliche Forschungsinstitute in universitären und außeruniversitären Einrichtungen sowie private Unternehmen können Mitglieder werden.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand. Der Antrag ist in Textform an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss des Mitglieds, Tod sowie bei juristischen Personen durch Auflösung. Bei Fusion oder Übernahme einer juristischen Person besteht die Mitgliedschaft für den Rechtsnachfolger unverändert fort.
- (6) Der Austritt ist in Textform zu erklären. Der Austritt ist bis zum 30. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des betreffenden Kalenderjahres möglich.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
- (8) Ein Mitglied kann bei gewichtigem Verstoß gegen die Interessen des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (9) Mitglieder sind berechtigt, Personen für die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und zum erweiterten Vorstand vorzuschlagen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Beitragsordnung geregelt. Hier ist festzulegen, dass Studenten für die Dauer von bis zu vier Geschäftsjahren einen reduzierten Beitrag entrichten.

§ 5 Vereinsordnungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet eine Geschäfts- und eine Beitragsordnung und kann weitere Vereinsordnungen erarbeiten, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
- (2) Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
- (3) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Weitere Vereinsordnungen können beispielsweise für folgende Bereiche erlassen werden:
 - a. Wahlen
 - b. Finanz- und Kassenwesen
 - c. Fachgruppen
 - d. Ehrenmitgliedschaften
 - e. Preise, Stipendien, Forschungsförderungen und Auszeichnungen

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand. Dieser besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 1 BGB.
 3. Geschäftsführer
- (2) Die Einrichtung und Besetzung weiterer Gremien und von Fachgruppen zu wissenschaftlichen und strategischen Themenfeldern regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertreter juristischer Personen müssen einen Vertretungsnachweis oder eine Vollmacht in Textform vorlegen. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigen, das

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. die Durchführung von Wahlen der zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands, soweit nicht elektronisch gewählt wird (§ 10);
 - b. die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands abberufen;
 - c. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit Ausnahme von Änderungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt verlangt werden und den Regelungsgehalt der Satzung nicht berühren;
 - d. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Änderung der Geschäftsordnung;
 - e. die Beschlussfassung über Vereinsordnungen und Änderungen der Vereinsordnungen;
 - f. die Beschlussfassung über den vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Wirtschafts- und Investitionsplan;
 - g. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstands;
 - h. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vereins;
 - i. die Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
 - j. die Beschlussfassung über die Aufnahme von und die Verschmelzung mit anderen Fachverbänden und über eine Mitgliedschaft in anderen Fachverbänden;
 - k. den Ausschluss von Mitgliedern;
 - l. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 12 Abs. 1 und die Bestellung der Liquidatoren.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden* des geschäftsführenden Vorstands oder bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr im Rahmen einer Jahreskonferenz des Vereins.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie mindestens ein Fünftel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der geschäftsführende Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags

* Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

einzuberufen; Absatz 3 Satz 1, wobei die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt ist, und Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen persönlich oder durch Bevollmächtigte vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann umgehend ohne Einladungsfrist vom geschäftsführenden Vorstand zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung des Vereins und bei Änderungen der Geschäftsordnung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, auf Antrag auch in geheimer Abstimmung.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist innerhalb einer Woche eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben und kurzfristig allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand (Präsidium)

Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) besteht aus fünf Personen, dem amtierenden Präsidenten (Vorsitzender), dem Seniorpräsidenten (1. stellvertretender Vorsitzender), dem designierten Präsidenten (2. stellvertretender Vorsitzender), dem Schatzmeister und einem Beisitzer. Dem geschäftsführenden Vorstand ist der Geschäftsführer ohne Stimme als Schriftführer zugeordnet.

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der fünf Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann für einzelne Geschäfte mit einer schriftlichen Vollmacht eines zweiten Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands tätig werden. Hierüber, insbesondere über den Inhalt der Geschäfte, ist der gesamte geschäftsführende Vorstand vorab in Textform zu informieren.
- (2) Die Amtszeit eines Mitgliedes im geschäftsführenden Vorstand beträgt sechs Jahre. Die Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands bekleiden in den ersten zwei Jahren der individuellen Wahlperiode die Position des designierten Präsidenten (2. stellvertretender Vorsitzender) einnimmt, im dritten und vierten Jahr die Position des amtierenden Präsidenten (Vorsitzender) und im fünften und sechsten Jahr die Position des Seniorpräsidenten (1. stellvertretender Vorsitzender). Der designierte Präsident (2. stellvertretende Vorsitzende) wird alle zwei Jahre in einem elektronischen Wahlverfahren gewählt (§ 10). Eine Wiederwahl als designierter Präsident ist nach einer Abstinenz vom geschäftsführenden Vorstand von einem Jahr

zulässig. Der Schatzmeister und der Beisitzer werden in einem elektronischen Wahlverfahren gewählt. Eine Wiederwahl des Schatzmeister und des Beisitzers ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erfolgt eine Nachwahl. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Neuwahl oder Nachwahl eines Mitglieds im Amt, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft eine abweichende Regelung, insbesondere indem sie ein anderes Mitglied mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des Mitglieds des erweiterten Vorstands beauftragt.

- (3) Die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand des Vereins ist ein persönliches Ehrenamt. Die Mitglieder haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 3;
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c. die Vorbereitung der elektronischen Wahl der zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands
 - d. die Vorbereitung der Geschäftsordnung und Änderungen;
 - e. die Vorbereitung weitere Vereinsordnungen und Änderungen;
 - f. die Einsetzung und Abberufung des Geschäftsführers;
 - g. der Vorschlag für einen Wirtschafts- und Investitionsplan hinsichtlich der Tätigkeit des Vereins und die Vorlage an die Mitgliederversammlung;
 - h. die Erarbeitung des Jahresabschlusses des Vereins und die Vorlage an die Mitgliederversammlung;
 - i. die Erstellung des Geschäftsberichtes und die Vorlage an die Mitgliederversammlung;
 - j. der Vorschlag für Änderungen dieser Satzung inklusive der Vereinszwecke und die Vorlage an die Mitgliederversammlung;
 - k. die Änderungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt verlangt werden und den Regelungsgehalt der Satzung nicht berühren, werden vom geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - l. die Entscheidung über entgeltliche Tätigkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG und entsprechende Vertragsinhalte und -bedingungen.
 - m. die Vorschläge für die Stellung neuer Förderanträge und die Information an die Mitgliederversammlung.
- (6) Dem Schatzmeister steht gegen Entscheidungen, die Kosten verursachen, Einspruchsrecht (Veto) zu.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf mindestens aber alle vier Monate. Sitzungen können durch Videokonferenzen oder fernmündlich durchgeführt werden.
- (8) Zu den Sitzungen wird von dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Eine außerordentliche Versammlung des geschäftsführenden Vorstands findet statt, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist; seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Übertragung von Stimmen im geschäftsführenden Vorstand ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 1. stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Es wird offen abgestimmt.
- (10) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist innerhalb einer Woche eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben und kurzfristig allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Der geschäftsführende Vorstand kann auch durch ein Verfahren in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand ist für die offiziellen Veröffentlichungen und Verlautbarungen des GSCN im Sinne des Presserechts verantwortlich.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu fünfzehn Personen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im geschäftsführenden und im erweiterten Vorstand ist ausgeschlossen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder im erweiterten Vorstand beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl für eine zweite Wahlperiode ist zulässig. Eine erneute Wiederwahl des Mitglieds ist erst nach einer Abstinenz von 1 Jahr möglich. Die Mitglieder werden durch ein elektronisches Wahlverfahren gewählt (§ 10). Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands erfolgt eine Neuwahl. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Neuwahl eines Mitglieds im Amt, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft eine abweichende Regelung, insbesondere indem sie ein anderes Mitglied mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des Mitglieds des erweiterten Vorstands beauftragt.
- (3) Die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand des Vereins ist ein persönliches Ehrenamt. Die Mitglieder haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen und zum Wohle des Vereins auszuüben.
- (4) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung des geschäftsführenden Vorstands in wissenschaftlichen und strategischen Fragen. Die Berufung von Vertretern der Fachgruppen in den erweiterten Vorstand ist anzustreben. Fachgruppen werden im

Verein zu wissenschaftlichen und strategischen Themenfeldern gegründet. Die Zusammensetzung und die Aufgaben und Ziele der Fachgruppen regelt die Geschäftsordnung.

- (5) Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf mindestens aber zweimal im Jahr. Sitzungen können auch durch Videokonferenzen durchgeführt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann an den Sitzungen des erweiterten Vorstands beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (6) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands wird vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands und im Verhinderungsfall von dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen in Textform eingeladen.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Übertragung von Stimmen im erweiterten Vorstand ist nicht zulässig. Der erweiterte Vorstand wählt einen Versammlungsleiter. Es wird offen abgestimmt. Bei Beschlussunfähigkeit wird umgehend zu einer zweiten Sitzung ohne Einladungsfrist mit derselben Tagesordnung eingeladen; die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf wird in der Einladung hingewiesen. Der erweiterte Vorstand kann auch durch ein Verfahren in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist innerhalb einer Woche eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben und kurzfristig allen Mitgliedern des erweiterten Vorstands und dem geschäftsführenden Vorstand zur Verfügung gestellt.

§ 10 Wahlen zum geschäftsführenden und erweiterten Vorstand

- (1) Die Wahlen der zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands können für jede Position durch ein geeignetes und ausreichend dokumentiertes elektronisches Wahlverfahren rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmabgabe muss ausreichend authentifiziert werden. Die bei Stimmgleichheit erforderliche Stichwahlen oder eventuelle erforderliche Ersatzwahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die Kandidaten für die elektronischen Wahlen werden durch schriftliche Umfrage in Textform bei allen Mitgliedern spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Zustimmung der Kandidaten zur Kandidatur ist vor der elektronischen Wahl vom amtierenden Präsidenten einzuholen.
- (4) Die persönlichen Wahlunterlagen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform verschickt werden. Das elektronische Wahlverfahren wird über einen Zeitraum von vier Wochen über ein geeignetes

Abstimmungstool durchgeführt. Die Auszählung erfolgt zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

- (5) Bei Stimmgleichheit im elektronischen Wahlverfahren findet eine Stichwahl in der Mitgliederversammlung statt. Der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins wird bei der Erledigung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands nach einer öffentlichen Ausschreibung mit einem Geschäftsführer besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden und den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Bezug auf sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Der Geschäftsführer kann für einzelne Geschäfte mit einer schriftlichen Bevollmächtigung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands tätig werden. Hierüber, insbesondere über den Inhalt der Geschäfte, ist der gesamte geschäftsführende Vorstand vorab in Textform zu informieren.
- (3) Der Geschäftsführer und weitere Angestellte der Geschäftsstelle dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands sein.
- (4) Der Geschäftsführer kann ohne Stimmrecht beratend und als Schriftführer an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands teilnehmen. Er kann von den Beratungen des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossen werden.
- (5) Die Abberufung des eingesetzten Geschäftsführers erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 7 Abs. 7).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haften gegenüber Dritten nach § 31a BGB bei Übertragung von Vereinsaufgaben nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ersetzt die Gründungssatzung vom 6. Mai 2013 und tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

Dresden, 6.10.2021